

Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Renngasse 5
1010 Wien

Wien, 8. Juni 2016

GZ: I/B020 – 59/2016

Stellungnahme zum Gutachten (Version vom 23.05.2016) im Rahmen des Antrags auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Kinder- und Familienzentrierte Soziale Arbeit“, A0793

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die fachspezifisch und anspruchsvoll gestaltete Anhörung im Rahmen des Vor-Ort-Besuches vom 21.04.2016 und für das umfassende Gutachten vom 23.05.2016, welches uns in den Grundlinien unserer Aufgabenerfüllung bestärkt und motiviert. Wir erlauben uns, zu den im Gutachten formulierten Empfehlungen des GutachterInnenteams folgende Stellungnahme einzubringen.

Ad Prüfkriterium gem. § 17 (1 d, j): Berufliche Tätigkeitsfelder; Curriculum & Module

>> *Das GutachterInnenteam empfiehlt den Ausbau der Lehrveranstaltungen zum Thema Case-Management und die Bereitstellung von Literatur zum Thema Case-Management.*

Case Management als Konzept, das in der durchgängigen fallverantwortlichen Beziehungs- und Koordinationsarbeit Klärungshilfe, Beratung, den Zugang zu notwendigen Dienstleistungen und die qualifizierte Durchführung der Hilfen sowie deren Evaluierung versteht, findet sich in Lernergebnissen bzw. Lehrinhalten durchgängig in Modulen wie z.B. „Kinder- und Familienzentrierte Beratung“ im Qualifikationsziel „Kinder- und Familienzentrierte Kommunikation“ sowie in den Modulen „Kinder- und Familienzentrierte Sozialtherapie“ und „Familienzentrierte Sozialtherapie“ im Qualifikationsziel „Sozialtherapeutische Praxisgestaltung“. Es wird nicht als Vermittlung einer einzelnen Methode in einer einzelnen Lehrveranstaltung angesehen. Die Empfehlung, geeignete Literatur bereitzustellen, wird umgesetzt.

> FH Campus Wien

Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens

Favoritenstraße 226, 1100 Wien, Austria
T: +43 1 606 68 77-1000, F: +43 1 606 68 77-1009
office@fh-campuswien.ac.at, www.fh-campuswien.ac.at

ZVR 625976320

Ad Prüfkriterium gem. § 17 (1 f): Studiengangsbezeichnung

>> Das GutachterInnenteam empfiehlt eine Erweiterung der Studiengangsbezeichnung auf „Kinder-, Jugend- und Familienzentrierte Soziale Arbeit“.

Die Zielsetzung, in die Studiengangsbezeichnung alle drei Stakeholder einzubringen, wurde unter Berücksichtigung der praktischen Handhabung der Länge des Titels innerhalb des Entwicklungsteams diskutiert. Nach einem Abstimmungs- und Austauschprozess, in dem auch in der Praxis stehende Entwicklungsteammitglieder mitwirkten, wurde die Einigung getroffen, die Zielgruppe der Jugendlichen unter den Begriff der Familien zu subsumieren.

Ad Prüfkriterium gem. § 17 (1 j): Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module

>> Das GutachterInnenteam empfiehlt die Etablierung systematischer Reflexionsmöglichkeiten (einschließlich berufsethischer Fragestellungen) sowie die Präzisierung und Ausweitung des Case-Managements und entsprechende Verortung im Modulkatalog.

Die Reflexion des eigenen professionellen Handelns und des Agierens der eigenen Person in verschiedensten, insbesondere herausfordernden beruflichen Situationen, finden ihre Verankerung als durchgängig integrierter Teil in Lehrveranstaltungen. So ist die Grundidee der starken Fokussierung auf eine Kombination von Integrierten Lehrveranstaltungen mit vertiefenden ergänzenden Übungen diesen Erfordernissen angepasst. Exemplarisch seien im Qualifikationsziel "Diagnostisches Fallverstehen" die ILV „Psychosoziale Diagnostik und Indikation“, in der das Methodenspektrum der psychosozialen Diagnostik vermittelt wird und die ergänzende „Übung zu psychosozialer Diagnostik und Indikation“, die sich mit der Diskussion und Reflexion der Einsetzbarkeit der thematisierten Instrumente und der eigenen Erprobung auseinandersetzen, angeführt. Dies baut auf eine reflexive ethische Grundhaltung mit dem professionellen Einsatz und Umgang der Instrumentarien auf, welcher immanent thematisiert wird. Da sich das Studienangebot zum Großteil an Personen richtet, die bereits im Rahmen ihrer Vorstudien Erfahrungen mit Supervision, Intervision und Coaching gemacht haben und im Berufsfeld stehen, wird auf diese Vorerfahrungen aufgebaut.

Zum Case-Management vgl. o.a. Ausführungen ad Prüfkriterium § 17 (1 d, j).

Ad Prüfkriterium gem. § 17 (1 n): Zugangsvoraussetzungen

>> Das GutachterInnenteam stellt unter Verweis auf § 4 (4) FHStG fest, dass eine Ausnahmeregelung, nach der die Zulassungsvoraussetzungen im ersten

Semester bei entsprechend begründeter Glaubhaftmachung nachträglich erfüllt werden können, nicht möglich ist.

Die Einräumung der Möglichkeit, den endgültigen Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erst nach Studienantritt zu erbringen, folgt einer Anpassung an sich verändernde Studienrealitäten. Erfahrungen zeigen, dass Studierende von Bachelorstudien zunehmend erst den zweiten Prüfungstermin (Herbsttermin) als regulären Erstantritt zu ihrer kommissionellen Abschlussprüfung wahrnehmen (Ende September bis Mitte Oktober). Der jährliche Start des Masterstudiums Kinder- und Familienorientierte Soziale Arbeit ist demgegenüber bereits für Mitte September vorgesehen. Um jedoch auch diesen Studierenden einen nahtlosen Anschluss an das Masterstudium zu ermöglichen, wurde die fragliche Ausnahmeregelung geschaffen.

Die Umsetzung erfolgt mittels eines Zusatzes zum Ausbildungsvertrag, in dem festgehalten ist, dass der Vertrag bei Nicht-Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung zum Stichtag X automatisch endet. Es handelt sich somit um eine bedingte Aufnahme in den Studiengang vorbehaltlich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen. Dieses Vorgehen verhindert, dass Studierende ohne Berechtigung einen Masterabschluss erlangen.

In Analogie zu den in § 4 (4) FHStG zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen an postsekundären Bildungseinrichtungen eingeräumten zeitlichen Spielräumen („Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.“) wird die Ansicht vertreten, dass ein etwaiger zeitverzögerter Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen keine negativen Auswirkungen auf die Qualität im Studiengang bzw. den Studienerfolg der betroffenen Studierenden hat.

>> Das GutachterInnenteam erachtet die Zugangsvoraussetzungen für AbsolventInnen der postsekundären Ausbildung für Sozialpädagogik als nicht gegeben und das Prüfkriterium somit als nicht erfüllt.

Der AQ Austria wurde ein Eventualantrag vorgelegt, der die fragliche Zugangsgruppe nicht als Zielgruppe für den beantragten Masterstudiengang umfasst. Somit kann eine Erfüllung des Prüfkriteriums nach abschließender Klärung und Entscheidung durch das Board der AQ Austria gewährleistet werden.

Ad Prüfkriterium gem. § 17 (2 c): Qualifikation des Lehr- und Forschungspersonals

>> Das GutachterInnenteam empfiehlt den Einbezug von klar deklarierten Selbsterfahrungselementen in einzelnen Lehrveranstaltungen im Sinne relevanter Methodenvielfalt, um auch die Entwicklung hoher personaler und

sozialer Kompetenz der Studierenden bzw. AbsolventInnen größtmöglich zu fördern.

Der Einbezug von nicht-therapeutischen Selbsterfahrungselementen im Sinne z.B. eines Rollentausches, um auch die KlientInnenrolle und damit als betroffene Person die Methoden und deren Wirkungen direkt an sich selbst zu erfahren bevor diese in der konkreten Arbeit umgesetzt werden, sind sowohl in Lehrveranstaltungen zur Gesprächsführung als auch in der Sozialen Diagnostik vorgesehen. Zusätzlich zu der Erprobung einzelner Methoden werden auch die Reflexion von Einschätzungen, Gefühlen und Befürchtungen thematisiert. Als wesentliches Entwicklungspotenzial für personale und soziale Kompetenzen wird das Sich-selbst-Erleben in der Gruppe und den gruppenspezifischen Prozessen angesehen, das sich durch das geplante Lehr- und Lernsetting ergibt.

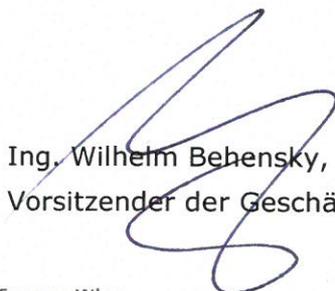
Ad Prüfkriterium gem. § 17 (6 b): Kooperationen zur Förderung von Mobilitäten

>> Das GutachterInnenteam empfiehlt die Überprüfung der Möglichkeit, nationale und internationale (Home-)Mobilitäten der Studierenden im Rahmen von Praktika, Exkursionen, Studienaufenthalten, E-learning etc. noch zu erweitern.

Die zusätzliche Intensivierung des Angebotes zur „Internationalisation at Home“ vor allem in Form von Campus Lectures und Spring- bzw. Summer Schools wird für die Studierendengruppe von höchster Relevanz sein. Eine organisatorische und finanzielle Unterstützung der Studierenden an der Teilnahme von Kongressen und Konferenzen soll die Mobilität der Studierenden erhöhen.

Durch die sehr detaillierten Fragen und Einschätzungen der GutachterInnen während des Vor-Ort-Besuchs haben wir wertvolle Impulse für die Einrichtung und Weiterentwicklung des Studiengangs erhalten. Wir bedanken uns für die wertschätzende Diskussionsatmosphäre.

Mit freundlichen Grüßen,



Ing. Wilhelm Behensky, MEd
Vorsitzender der Geschäftsleitung



FH-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Bittner
Rektorin

> FH Campus Wien

Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens

Favoritenstraße 226, 1100 Wien, Austria

T: +43 1 606 68 77-1000, F: +43 1 606 68 77-1009

office@fh-campuswien.ac.at, www.fh-campuswien.ac.at

ZVR 625976320